

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1958

Nummer 96

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 6. 8. 1958, Öffentliche Sammlung „Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“, S. 2045.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 4. 8. 1958, Tarifvertrag vom 4. Juli 1958 über die Änderung des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1958, S. 2045.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 29. 7. 1958, Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz im Bereich der Kultusverwaltung, S. 2049.

J. Minister für Wiederaufbau.

J. Minister für Wiederaufbau. G. Arbeits- und Sozialminister.

Gem. RdErl. 4. 8. 1958, Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, S. 2054.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 5. 8. 1958, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen, S. 2059 60.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 53 v. 24. 7. 1958, S. 2065 66. — Nr. 54 v. 8. 1958, S. 2065 66.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 2067 68.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 8 v. 1. 8. 1958, S. 2067 68.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

**Öffentliche Sammlung
„Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“**

Bek. d. Innenministers v. 6. 8. 1958 —
I C 4/24—12.51

Dem Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Rathauser Straße 20 II, habe ich die Genehmigung erteilt, die mit meinem Bescheid vom 5. 2. 1958 genehmigte öffentliche Geldsammelaktion bis zum 31. Dezember 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 5. 2. 1958 (MBI. NW. S. 211).

— MBI. NW. 1958 S. 2045.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Tarifvertrag vom 4. Juli 1958

über die Änderung des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1958

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 8. 1958 — IV B 1 — Tgb. Nr. 1970/58

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

„Tarifvertrag
vom 4. Juli 1958.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1958 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „um 3 Stunden“ durch die Worte „auf 5 Stunden“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „7,3“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 139) und der dazu ergangenen Besoldungsvorschriften“ durch die Worte „des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) und der dazu ergangenen Ausführungs vorschriften“ ersetzt.

b) In den Abs. 2 und 5 werden die Zahl „170“ durch die Zahl „160“ und die Zahl „1/170“ durch die Zahl „1/160“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für jede über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 4) angeordnete Arbeitsstunde im Zeitlohn wird ein Überstundenzuschlag von 25 v. H. des Grundlohnes gezahlt.

Protokollnotiz:

a) Bis zum 31. März 1959 wird Überstundenzuschlag erst von der 49. Arbeitsstunde an gezahlt.

b) Wird die Arbeitszeit so verteilt, daß an einzelnen Arbeitstagen regelmäßig nicht oder nicht voll gearbeitet wird, so gelten dadurch verursachte Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht als Überstunden.“

5. In § 32 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7,5“ ersetzt.

Anlage 6. Die Anlage 2 erhält die aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Lohr am Main, den 4. Juli 1958.

W. T. 16. 1. 1. 66. 3. 6. 3. 3.

Urgemeinschaft deutscher Wortführer des Vorstaates

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen:

Kappen."

Anlage

Tabelle
zum Ablesen der Kinderzuschläge der Waldarbeiter
gem. § 12 Abs. 2

Stunden	bis 6.	für Kinder nach vollendetem 6. 14. Lebensjahr		
		Kinderzuschlag in DM		
1	0,19	0,22	0,25	
2	0,38	0,44	0,50	
3	0,56	0,66	0,75	
4	0,75	0,88	1,00	
5	0,94	1,09	1,25	
6	1,13	1,31	1,50	
7	1,31	1,53	1,75	
8	1,50	1,75	2,00	
9	1,69	1,97	2,25	
10	1,88	2,19	2,50	
11	2,06	2,41	2,75	
12	2,25	2,63	3,00	
13	2,44	2,84	3,25	
14	2,63	3,06	3,50	
15	2,81	3,28	3,75	
16	3,00	3,50	4,00	
17	3,19	3,72	4,25	
18	3,38	3,94	4,50	
19	3,56	4,16	4,75	
20	3,75	4,38	5,00	
21	3,94	4,59	5,25	
22	4,13	4,81	5,50	
23	4,31	5,03	5,75	
24	4,50	5,25	6,00	
25	4,69	5,47	6,25	
26	4,88	5,69	6,50	
27	5,06	5,91	6,75	
28	5,25	6,13	7,00	
29	5,44	6,35	7,25	
30	5,63	6,56	7,50	
31	5,81	6,78	7,75	
32	6,00	7,00	8,00	
33	6,19	7,22	8,25	
34	6,38	7,44	8,50	
35	6,56	7,66	8,75	
36	6,75	7,88	9,00	
37	6,94	8,10	9,25	
38	7,13	8,31	9,50	
39	7,31	8,53	9,75	
40	7,50	8,75	10,00	
41	7,69	8,97	10,25	
42	7,88	9,19	10,50	
43	8,06	9,41	10,75	
44	8,25	9,63	11,00	
45	8,44	9,85	11,25	
46	8,63	10,06	11,50	
47	8,81	10,28	11,75	
48	9,00	10,50	12,00	
49	9,19	10,72	12,25	
50	9,38	10,94	12,50	
51	9,56	11,16	12,75	
52	9,75	11,38	13,00	
53	9,94	11,59	13,25	

Stunden	bis 6.	für Kinder nach vollendetem 6. 14. Lebensjahr			Kinderzuschlag in DM
131	24,56	28,66	32,75		
132	24,75	28,88	33,00		
133	24,94	29,10	33,25		
134	25,13	29,32	33,50		
135	25,31	29,54	33,75		
136	25,50	29,76	34,00		
137	25,69	29,98	34,25		
138	25,88	30,19	34,50		
139	26,06	30,41	34,75		
140	26,25	30,63	35,00		
141	26,44	30,85	35,25		
142	26,63	31,07	35,50		
143	26,81	31,29	35,75		
144	27,00	31,51	36,00		
145	27,19	31,73	36,25		
146	27,38	31,94	36,50		
147	27,56	32,16	36,75		
148	27,75	32,38	37,00		
149	27,94	32,60	37,25		
150	28,13	32,82	37,50		
151	28,31	33,04	37,75		
152	28,50	33,26	38,00		
153	28,69	33,48	38,25		
154	28,88	33,70	38,50		
155	29,06	33,91	38,75		
156	29,25	34,13	39,00		
157	29,44	34,35	39,25		
158	29,63	34,57	39,50		
159	29,81	34,79	39,75		
160	30,00	35,00	40,00		

— MBl. NW. 1958 S. 2045.

H. Kultusminister

Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz im Bereich der Kultusverwaltung

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1958 —
Z 2/1 — 22/55 — 353/58

Bei der Ausführung des Personalvertretungsgesetzes bitte ich die nachstehenden Richtlinien und Hinweise zu beachten:

1. Allgemeines

(1) Nach dem am 1. Juni 1958 in Kraft getretenen Landespersonalvertretungsgesetz in Verbindung mit der hierzu am 1. August 1958 in Kraft getretenen Wahlordnung sind auch für die Bediensteten im Bereich der Kultusverwaltung Personalvertretungen zu bilden.

(2) Da die Amtszeit der ordnungsgemäß gewählten Personalvertretungen (Betriebsräte) gem. § 77 Satz 2 letzter Halbsatz des Gesetzes spätestens am 31. Oktober 1958 (3 Monate nach Inkrafttreten der Wahlordnung) endet, sind die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen. Bis zu demselben Zeitpunkt sind auch die Wahlen für die Personalvertretungen in denjenigen Dienststellen durchzuführen, in denen bisher Personalvertretungen (Betriebsräte) noch nicht bestanden haben. Dies gilt insbesondere für die Dienststellen der Lehrer (vgl. hierzu nachstehende Ziff. 5).

(3) Gemäß den §§ 38 und 44 der Wahlordnung sollen die Wahlen zu den Bezirkspersonalräten und zu den Hauptpersonalräten gleichzeitig mit den Wahlen zu den in ihrem Bereich zu bildenden Personalräten stattfinden.

2. Wahlvorstand

(1) Die Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen obliegt den Wahlvorständen.

(2) Soweit Betriebsräte nach bisherigem Recht schon vorhanden sind, bestellen diese gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 1 der Wahlordnung den Wahlvorstand.

(3) Soweit Betriebsräte nicht vorhanden sind, wird der Wahlvorstand nach § 18 des Gesetzes gebildet. Danach hat in diesen Fällen der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes einzuberufen. Gemäß § 18 Satz 2 des Gesetzes wählt die Personalversammlung einen Versammlungsleiter. In der Auswahl ist sie frei. Der Versammlungsleiter braucht nicht wahlberechtigt zu sein, muß aber Bediensteter der Dienststelle sein. Hier nach könnte auch der Dienststellenleiter selbst zum Versammlungsleiter gewählt werden. Der Versammlungsleiter kann formlos gewählt werden. Geheime Wahl ist nicht notwendig; es genügt öffentliche Wahl durch Zuruf, Handheben usw. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.

Die drei Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) und zweckmäßig drei Ersatzmitglieder werden aus der Mitte der Personalversammlung vorgeschlagen und von dieser durch Mehrheitsbeschuß der Anwesenden gewählt. Auch diese Wahl braucht nicht geheim zu sein. Die Personalversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Auch hierbei entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.

(4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bestellung der Wahlvorstände nach § 19 des Gesetzes (Bestellung durch den Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens 3 Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Spitzenorganisation) erst dann zulässig ist, wenn das Verfahren zur Bildung der Wahlvorstände nach den §§ 17 (2), 18 des Gesetzes nicht zum Erfolg geführt hat.

(5) Für die Bestellung der Wahlvorstände zur Durchführung der ersten Wahl von Personalräten bei den in § 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung v. 16. Juli 1958 — GV. NW. S. 321 — genannten Dienststellen der Lehrer (Lehrer an Realschulen, Berufs- und Berufsfachschulen, weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Schulen) gilt gem. § 51 Abs. 2 der Wahlordnung § 50 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Gesetzes entsprechend. Danach wird der Wahlvorstand vom Leiter der Dienststelle bestellt.

(6) Der für die Durchführung der Wahlen zu den Bezirkspersonalräten (§ 50 Abs. 1 des Gesetzes) zuständige Wahlvorstand wird gem. § 50 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Gesetzes vom Leiter der Dienststelle bestellt, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirkswahlvorstandes findet nicht statt.

Für die erstmalige Bestellung des Bezirkswahlvorstandes bedarf es gem. § 50 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes eines Antrages der Spitzenorganisationen bzw. der drei Wahlberechtigten nicht.

(7) Da nach § 6 (1) der Wahlordnung die Wahlvorstände spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe das in § 6 Abs. 2 der Wahlordnung vorgeschriebene Wahlausschreiben zu erlassen haben, müssen unbeschadet der jetzigen Ferienzeit die Wahlvorstände spätestens Anfang September d. J. gebildet sein. Daher sollten sich auch die obersten Dienstbehörden der nicht im Landesdienst beschäftigten Lehrer unverzüglich darüber schlüssig werden, ob sie die in § 86 (2) Satz 1 des Gesetzes vorgesehene Bestimmung treffen wollen.

3. Wahl der Personalvertretungen

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahlen zu den Personalvertretungen nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes in Verbindung mit der Wahlordnung durch. Für die Wahl der Lehrerpersonalvertretungen wird insbesondere auf die §§ 49, 50 der Wahlordnung verwiesen. Der Leiter der Dienststelle hat das Gesetz, die Wahlordnung und die sonstigen zur Ausführung des Personalvertretungsgesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen dem Wahlvorstand zur Verfügung zu stellen.

(2) Die schultechnischen Dezernenten bei den Schuleinheiten der Regierungspräsidenten wählen gem. § 50 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zu den Personalräten bei den Bezirksregierungen und zu dem Hauptpersonalrat beim Kultusminister.

(3) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer kann der Wahlvorstand gem. § 19 c) der Wahlordnung die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

4. Bedienstete im Sinne des Gesetzes

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 a) a. a. O. gehören u. a. die wissenschaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen nicht zu den Bediensteten im Sinne des Gesetzes. Zu den wissenschaftlichen Assistenten in diesem Sinne gehören auch:

Oberassistenten,
Oberärzte,
Oberingenieure,
ferner die Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen und alle wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(2) Zu den Lehrern an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne von § 70 c) des Gesetzes gehören die Lehrer an den Pädagogischen Akademien, dem Berufspädagogischen Institut in Köln, der Sozialakademie in Dortmund und der Sporthochschule in Köln; die Lehrer an den Kunsthochschulen sind bereits durch § 3 Abs. 3 a) vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen.

(3) Da die Ausbildung der Studienreferendare von den Schulkollegien geleitet wird, haben diese für die genannten Beamten im Vorbereitungsdienst gem. § 9 Abs. 4 des Gesetzes die Stammbehörde, bei der diese wahlberechtigt sind, zu bestimmen. Als Stammbehörden dürften zweckmäßigerverweise nur die Schulkollegien selbst in Betracht kommen. In diesen Fällen wählen die Studienreferendare zu den Personalvertretungen für Lehrer an höheren Schulen; gemäß § 10 (2) i. Verb. mit § 9 (4) des Gesetzes sind sie jedoch nicht wählbar.

(4) Da das Beamtenverhältnis der Kandidaten des Lehramts für die berufsbildenden Schulen mit Ablauf des praktisch-pädagogischen Jahres (Verleihung der Anstellungsfähigkeit) endet, gelten diese Beamten im Vorbereitungsdienst gem. § 3 Abs. 3 c) des Gesetzes nicht als Bedienstete im Sinne des LPVG.

Auch die Beamten im Vorbereitungsdienst im wissenschaftlichen Bibliotheks- und Archivdienst gelten gem. § 3 Abs. 3 c) des Gesetzes nicht als Bedienstete im Sinne des LPVG, da ihr Beamtenverhältnis mit der Ablegung der Prüfung endet.

5. Dienststellen im Sinne des Gesetzes

(1) Zu den Hochschulen im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gesetzes gehört auch die Medizinische Akademie in Düsseldorf.

(2) Schulen sind gem. § 7 Abs. 1 nur Dienststellen für Bedienstete, die nicht Lehrer sind (Schulsekretär, Hausmeister, Heizer, Reinigungspersonal u. ä.).

(3) Für die Lehrer sind die Schulen keine Dienststellen im Sinne des Gesetzes (§ 87 Abs. 1).

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer habe ich die Dienststellen durch Verordnung v. 16. Juli 1958 (GV. NW. S. 321) bestimmt. Für die nicht im Landesdienst beschäftigten Lehrer ergeben sich die Dienststellen im Sinne des Gesetzes aus § 87 Abs. 3.

(4) Schulräte als Leiter der Schulaufsichtskreise sind nicht Lehrer im Sinne der Sondervorschriften des Zehnten Kapitels, Zweiter Abschnitt, des Gesetzes. Sie sind daher zu den Personalvertretungen für Volksschullehrer nicht wahlberechtigt. Wegen der Personalräte für Schulräte wird auf nachstehenden Abatz 5 verwiesen.

(5) Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die nachstehenden Behörden und Schulen des Landes zu folgenden Dienststellen im Sinne des Gesetzes gehören bzw. als selbständige Dienststellen anzusehen sind.

Behörde bzw. Schule:	selbständig im Sinne des § 7 (1) des Gesetzes oder?	Mittelbehörde im Sinne des § 50 Abs. 1 (Bez.-Personalrat)
1. Schulräte im Landesdienst	selbständig	Reg.-Präs.
2. Landesstelle für den Math.-Naturw. Unterricht in Recklinghausen	selbständig	Schulkollegium Münster

Behörde bzw. Schule:	selbständig im Sinne des § 7 (1) des Gesetzes oder?	Mittelbehörde im Sinne des § 50 Abs. 1 (Bez.-Personalrat)
3. Studienseminares	selbständig	Schulkollegien
4. nichtpäd. Personal der höheren Schulen	selbständig	Schulkollegien
5. nichtpäd. Personal der staatl. Ingenieurschulen und staatl. Berufsfach- und Fachschulen	selbständig	Reg.-Präs.
6. Institut zur Erlangung der Hochschulreife in Oberhausen (päd. Personal)	Ist im Sinne d. Gesetzes als höhere Schule anzusehen (Personalrat b. Schulkollegium Düsseldorf)	keine
7. nichtpäd. Personal des Instituts zur Erlangung der Hochschulreife einschl. Schülerwohnheim in Oberhausen	selbständig	Reg.-Präs. Düsseldorf
8. Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn	selbständig	Reg.-Präs. Köln
9. Bildungsstätte Kronenburg	selbständig	Reg.-Präs. Aachen
10. Staatl. Büchereistellen	selbständig	Reg.-Präs.
11. Bibliothekar-Lehrinstitut Köln	selbständig	Reg.-Präs. Köln
12. Zentralkatalog Köln	selbständig	Reg.-Präs. Köln
13. Schloß Brühl	selbständig	Reg.-Präs. Köln
14. Kunstabakademie Düsseldorf (soweit es sich nicht um Lehrer handelt)	selbständig	Reg.-Präs. Düsseldorf (Kurator)
15. Musikakademie in Detmold einschl. Internat (soweit es sich nicht um Lehrer handelt)	selbständig	keine

Soweit bei den vorstehenden selbständigen Dienststellen weniger als 5 Bedienstete beschäftigt sind, haben die Mittelbehörden von § 12 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch zu machen. Dies dürfte allgemein für die Schulräte im Landesdienst zutreffen, für die demnach die Regierungspräsidenten die Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 zu treffen haben. Eine Zuteilung zur eigenen Dienststelle des Regierungspräsidenten ist nicht zulässig. Für die mit der staatlichen Schulaufsicht beauftragten Schulräte der Gemeinden gelten die für die übrigen Beamten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

Das vorstehend für die Schulräte im Landesdienst Gesagte gilt sinngemäß für die staatlichen Studienseminares. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 haben die Schulkollegien zu treffen.

6. Personalvertretungen

(1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind bei den in meiner Verordnung v. 16. Juli 1958 bestimmten Dienststellen und für die nicht im Landesdienst beschäftigten Lehrer bei den in § 87 Abs. 3 des Gesetzes genannten Dienststellen Personalräte zu bilden. Für die Volksschullehrer sind außerdem bei den Regierungs-

präsidenten Lehrerbezirkspersonalräte zu bilden; für die übrigen Lehrer entfällt die Bildung von Bezirkspersonalräten, da für sie keine Mittelbehörden im Sinne des LPVG bestehen.

Für alle im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind beim Kultusminister Lehrerhauptpersonalräte zu bilden (§ 88).

Eine Gruppenwahl für Lehrerpersonalvertretungen (Beamte und Angestellte) entfällt (§ 85 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Bezirkspersonalräte sind außerdem bei folgenden Mittelbehörden zu bilden (vgl. Ziff. 5 (5) dieses RdErl.):

Schulkollegien für die Bediensteten der eigenen Dienststelle, für das nichtpädagogische Personal der höheren Schulen und für die Bediensteten der Studienseminares, sowie beim Schulkollegium Münster für die Bediensteten der MNU Recklinghausen

Regierungspräsident Detmold für das nichtpädagogische Personal der höheren Schulen.

Die Angehörigen der Dienststellen, die den Regierungspräsidenten unterstehen (Ziff. 5 (5) dieses RdErl.), wählen zu den bei den Regierungspräsidenten zu bildenden Bezirkspersonalräten und zum Hauptpersonalrat beim Kultusminister.

(3) Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes sind Bedienstete nicht wählbar, die wöchentlich weniger als 18 Stunden beschäftigt sind. Die Zahl von 18 Stunden steht zu der regelmäßigen Wochenarbeitszeit in einem Verhältnis von etwa 2:5. Entsprechend diesem Verhältnis sind danach Lehrer nicht wählbar, die mit regelmäßig weniger als $\frac{2}{5}$ der für sie maßgebenden vollen Pflichtstundenzahl beschäftigt sind.

(4) Die im Dienst von Gemeinden usw. stehenden Lehrer sind zu etwaigen Gesamtpersonalräten nicht wahlberechtigt, da nach § 87 Abs. 4 des Gesetzes § 7 Abs. 2 und 3 auf sie keine Anwendung findet und somit auch § 52 Abs. 1 des Gesetzes nicht anwendbar ist.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) v. 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209);
Wahlordnung zum LPVG (WO) v. 15. Juli 1958 (GV. NW. S. 311);
Verordnung gem. § 87 Abs. 2 LPVG v. 16. Juli 1958 (GV. NW. S. 321);
RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1681/82).

An die nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2049.

**J. Minister für Wiederaufbau
G. Arbeits- und Sozialminister**

**Aufnahme und Unterbringung
von ausländischen Flüchtlingen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau —
III A 1/4.18 Tgb.Nr. 3344/58 u. d.
Arbeits- und Sozialministers — V A 1 —
9012.1—67 — 7/58 v. 4. 8. 1958

Durch den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 26. 7. 1954 — V A/2 — 2305 — 3428 — 54 (MBI. NW. S. 1292) und den Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 6. 1956 (MBI. NW. S. 1669) sind die Gemeinden gemäß § 4 des Landeswohnungsgesetzes v. 9.Juni 1954 (GS. NW. S. 473) angewiesen worden, nach den in diesen Erlassen festgesetzten Verteilungsschlüsseln ausländische Flüchtlinge aufzunehmen, die dem Lande gem. § 20 der „Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen“ (Asylverordnung) v. 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) zugewiesen worden sind. Infolge weiterer Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen auf Grund dieser Verordnung ist es erforderlich, die bisherigen Aufnahmekoten der Gemeinden zu erhöhen.

Gemäß § 4 des Landeswohnungsgesetzes v. 9. Juni 1954 werden die Gemeinden angewiesen, die dem Lande gem. § 20 der Verordnung v. 6. Januar 1953 zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge entsprechend dem in der Anlage beigefügten Verteilungsschlüssel aufzunehmen und unterzubringen. Das Verteilungsverfahren erfolgt weiterhin gem. den Bestimmungen des RdErl. v. 26. 7. 1954.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 26. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1292) u. Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 6. 1956 (MBI. NW. S. 1669).

**An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der Landkreise
und kreisfreien Städte;**

n a c h r i c h t l i c h a n :

die Verwaltungen der Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen/Lippe,
Düsseldorf und Münster,
Wohnstätte für heimatlose Ausländer
— Hauptverwaltung —
Münster (Westf.),
Grevene Straße 69.

Kreis, Reg.-Bezirk	Verteilungsvorschlag für ausländische Flüchtlinge
SK. Düsseldorf	20
„ Duisburg	16
„ Essen	21
„ Krefeld	7
„ Leverkusen	4
„ Mülheim (Ruhr)	6
„ M.Gladbach	5
„ Neuß	3
„ Oberhausen	8
„ Remscheid	4
„ Rheydt	3
„ Solingen	6
„ Viersen	2
„ Wuppertal	13
LK. Dinslaken	6
„ D.-Mettmann	9
„ Geldern	3
„ Grevenbroich	6
„ Kempen-Krefeld	6
„ Kleve	3
„ Moers	9
„ Rees	3
„ Rhein-Wupper	6
R.-B. Düsseldorf	169
SK. Bonn	4
„ Köln	20
LK. Bergheim	4
„ Bonn	6
„ Euskirchen	4
„ Köln	7
„ Oberberg. Kr.	4
„ Rhein.-Berg Kr.	6
„ Siegkreis	7
R.-B. Köln	62
SK. Aachen	5
LK. Aachen	9
„ Düren	4
„ Erkelenz	3
„ Geilenk.-Heinsbg.	4
„ Jülich	2
„ Monschau	2
„ Schleiden	2
R.-B. Aachen	31
SK. Bochum	12
„ Castrop-Rauxel	3
„ Dortmund	20
„ Hagen	6
„ Hamm	2
„ Herne	4
„ Iserlohn	2
„ Lüdenscheid	3
„ Lünen	3
„ Siegen	2
„ Wanne-Eickel	3
„ Wattenscheid	3
„ Witten	3
Stadtkreise	

Kreis, Reg.-Bezirk	Verteilungsvorschlag für ausländische Flüchtlinge
LK. Altena	5
„ Arnsberg	4
„ Brilon	2
„ Ennepe-Ruhr	8
„ Iserlohn	5
„ Lippstadt	3
„ Meschede	3
„ Olpe	3
„ Siegen	5
„ Soest	3
„ Unna	7
„ Wittgenstein	2
Landkreise	
R.-B. Arnsberg	116
SK. Bielefeld	6
„ Herford	2
LK. Bielefeld	4
„ Büren	2
„ Detmold	5
„ Halle i. W.	2
„ Herford	5
„ Höxter	3
„ Lemgo	3
„ Lübbecke	3
„ Minden	6
„ Paderborn	4
„ Warburg	2
„ Wiedenbrück	4
R.-B. Detmold	51
SK. Bocholt	2
„ Bottrop	4
„ Gelsenkirchen	13
„ Gladbeck	3
„ Münster (Westf.)	5
„ Recklinghausen	4
LK. Ahaus	3
„ Beckum	3
„ Borken	3
„ Coesfeld	2
„ Lüdinghausen	4
„ Münster (Westf.)	3
„ Recklinghausen	10
„ Steinfurt	6
„ Tecklenburg	4
„ Warendorf	2
R.-B. Münster	71
R.-B. Düsseldorf	169
„ Köln	62
„ Aachen	31
Nordrhein	262
R.-B. Arnsberg	116
„ Detmold	51
„ Münster	71
Westfalen	238
Nordrhein-Westfalen	500

Notiz**Vergnügungssteuer; hier: Prä dikatisierung von Filmen**

Mitt. d. Innenministers v. 5. 8. 1958 — III B 4/155 — 5044/58

Die Film bewertungs stelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 26. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1561/62) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat
Spielfilme:				
4203a	Sayonara — SF — (SAYONARA) — Technirama-Farbfilm — — verkürzte Fassung —	3248	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/M.	W
3922	Väter und Söhne — SF — (PADRI E FIGLI) — CineScope —	2638	Schorcht Filmverleih GmbH., München	BW
4332	Wem die Stunde schlägt — SF — (FOR WHOM THE BELL TOLLS) — Farbfilm —	3562	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/M.	W
4570	Die Erbarmungslosen — SF — (LES FANATIQUES)	2482	Deutsche Cosmopol Film GmbH., München	W
4028	Vulcano — SF — (VULCANO)	2750	Donau-Film-Gesellschaft Verleih und Vertrieb, München	W
4545	Wenn die Kraniche ziehen — SF —	2599	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	BW
3922a	Väter und Söhne — SF — (PADRI E FIGLI) — Breitwand —	2638	Schorcht Filmverleih GmbH., München	BW
3150a	THE BRIDGE ON THE RIVER KWAI — CinemaScope-Farbfilm — — Originalfassung —	4413	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
Kulturfilme:				
3813	PREMIJERA — OF — — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	275	noch offen	BW
4361	Pumajagd in Mexiko — SF — (THE WETBACK HOUND) — Farbfilm —	499	UFA-Filmverleih GmbH., München	W
4126	Straßen der Vernunft — Farbfilm —	964	noch offen	BW
4466	Antikes Nordafrika Eine Impression — Farbfilm —	257	noch offen	W
4528	Balzzeit im Moor	270	noch offen	W
4384	Bericht einer Reise — Farbfilm —	291	noch offen	W
4517	Bücher für Jeden — SF — (BOOKS FOR EVERYONE)	419	noch offen	W
4386	Le Corbusier — SF — (LE CORBUSIER)	380	noch offen	W
4447	LA FARFALLA DELLA SETA — OF — — Farbfilm —	288	noch offen	W
4263	Das Gebetbuch des Grafen Eberhard im Bart — mit Farbteil —	268	noch offen	W
4450	Gestaltete Form	256	noch offen	W
4508	Helgoländer Tagebuch — Farbfilm —	413	noch offen	W
4445	Impressionen aus Tunis — SF — (COLORE D'AFRICA) — CinemaScope-Farbfilm —	334	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	W
4488	LA MERA VIGLIOSA STORIA DEL LIBRO — OF — — Farbfilm —	298	noch offen	W
4534	Rhein-Lotsen	331	noch offen	W
4474	Im Rotwild-Revier	270	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat
3413	Die Schule des Jagdhundes — SF — (KURZHAAR CANE TEDESCO) — Farbfilm —	286	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	W
4527	Seehundjagd im Norden — SF — (PERAMEREN HYLKEEN-PYYTE JET)	378	noch offen	W
3501b	Der Seedeich — Schutzwall der Küste — Farbfilm —	333	noch offen	W
4464	St. Gotthard — Mittler zwischen Nord und Süd — Farbfilm —	632	noch offen	W
4449	Strom über Berge — Farbfilm —	270	noch offen	W
4544	Von Zeigern, Zeiten und der Zeit	301	noch offen	W
4133	Abseits der großen Bahnen	278	Deutsche Cosmopol Film-GmbH., München / AKI-Aktualitäten-Kino Betriebs-GmbH. & Co., Frankfurt/Main	W
4139	Vorgeschichtliche Kunst — SF — (IMAGES PREHISTORIQUES) — Farbfilm —	443	J. Arthur Rank Film, Hamburg	BW
1233	Walpurgisnacht	328	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
2407	Feuerinseln — SF — (LE ISOLE DEL FUOCO) — CinemaScope-Farbfilm —	283	Defir, Deutscher Film-Ring GmbH, München	BW
3381	Insel im Ozean: Madeira	399	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	W
3888	Porträt einer Pause	296	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt/Main	BW
3974	Hongkong — Insel im roten Meer	359	Schorcht Filmverleih GmbH, München	BW
3487	Transatlantik — SF — (TRANSATLANTIC) — Zeichentrick-Farbfilm —	283	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
3887	B r ü c k e	362	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt/Main	W
3947	Verzaubertes Museum — Farbfilm —	264	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt/Main	W
4170	Menschen am Gletscher	266	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	W
4292	Mars — der rote Planet	265	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	W
4242	Königin der Kamelien — Farbfilm —	279	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/M.	W
3690	Erbe der Vorzeit	317	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
4336	Das Gesicht des Rennläufers	400	Schorcht Filmverleih GmbH, München	W
3914	Kleine Wiesen-Story	336	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	W
4281	Pueblo am Ende der Welt	287	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
4049	Schwarz auf Weiß	322	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	W
4387	Ein Haus wie jedes andere	257	Union Film Verleih GmbH, München	W
4366	Jeden Tag und jede Stunde	299	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
4034	Joseph Haydn	377	Union Film Verleih GmbH, München	W
4124	Die Kunst des Restaurierens	312	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	W
4122	Eduard Mörike als Zeichner	309	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
4448	Nicht vergessen!	284	Defir, Deutscher Film-Ring GmbH, München	W
366	Kette und Schuß	371	Argus-Film-Verleih GmbH, München / Ceres-Film-Verleih GmbH, Berlin	W
3935	Zeitgemäße Bierherstellung	398	Deutsche Cosmopol Film GmbH, München	W
4380	Plastik 58 — Kleine Schöpfungsgeschichte — Farbfilm — ohne Kommentar —	306	noch offen	BW
4513	BARNYARD FROLICS — OF —	258	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
4421	BARWY RADOSEI I SMUTKU — OF — Farbfilm —	293	noch offen	W
4494	Ina Bauer	324	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat
4493	FLEUVE DIEU — OF — — Farbfilm —	503	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
4590	Schicksal einer Oper	285	noch offen	W
2743a	Schicksal in Gottes Hand — Farbfilm — — gekürzte Fassung —	332	UFA-Filmverleih GmbH., München	BW
2967	Schwimmende Welt	383	noch offen	W
4558	SURPRISE BOOGIE — OF — — ohne Kommentar — — CinemaScope-Farbfilm —	126	noch offen	BW
4480	Die Weser, Lebensbild eines Flusses	851	noch offen	BW
4385	Zelt und Brunnen	316	noch offen	W
4234	Zwischen Orient und Okzident (Istanbul)	309	noch offen	W
4551	ab und zu einmal...	305	noch offen	W
4505	Das Buch in der Zeit — Farbfilm —	500	noch offen	W
3564	LA DEROUTE — OF —	380	noch offen	W
4548	DOWN THE MAGDALENA — OF — Farbfilm —	261	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
4496	Flohmarkt — SF — (MARCHANDS DE RIENS)	343	noch offen	W
4422	Glamador — SF — (GLAMADOR) — Farbfilm —	1341	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
4490	IRIS, GIGLIO DEL CAMPO — OF — — Farbfilm —	256	noch offen	W
4524	Die Kirche in Finnlands Landschaft — SF — (KIRKKO SOUMAL AISESSA MAISEMASSA) — Farbfilm —	381	noch offen	W
4360	Lappland — SF — (LAPLAND) — CinemaScope-Farbfilm —	805	UFA-Filmverleih GmbH., München	W
3342	Schule hinter Gittern	399	noch offen	W
4559	TANT QUE NOUS L'AIMERONS . . . — OF —	572	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
4525	Unsere gefiederten Wintergäste	270	noch offen	W
4566	Die Wasserspinne	255	noch offen	W
4478	Wo die Zeit still steht — Athos	299	noch offen	W
4501	Wald und Wild — Farbfilm —	336	noch offen	W
4466	Antikes Nordafrika — Eine Impression — Farbfilm — — ohne Kommentar —	257	noch offen	BW
4274	Im Dickicht der Großstadt — SF — (CES GENS DE PARIS)	347	noch offen	W
4446	Römische Städte in Tunis — SF — (CAPITELLI FRA LE PALME) — CinemaScope-Farbfilm — .	298	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	W
4276	Visionen in Schwarz-Weiß — Hans Fronius	390	noch offen	W
2667	Das Haus am Dornröschenweg	592	noch offen	W
4479	Mädchen ohne Herz	284	noch offen	W
4220	Die Geburt des Lichts — Farbfilm — ohne Kommentar —	190	noch offen	BW
4263	Das Eberhard-Brevier — mit Farbteil —	268	noch offen	W
Abendfüllende Kulturfilme:				
2940	Im Land der schwarzen Bären — Farbfilm —	2381	noch offen	BW

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat
Dokumentarfilme:				
4519	Nachwuchsschulung im Atomzeitalter — SF — (ATOMIC POWER FOR PEACE PART VI: TRAINING MEN FOR THE ATOMIC AGE)	411	noch offen	W
4198	Forschungsreise in die Antarktis — SF — (EXPEDITION INTO THE ANTARCTIC)	278	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
717	Unser Wäscheschrank füllt sich wieder	297	Donau-Film-Gesellschaft Verleih und Vertrieb, München	W
802	Penicillin	341	Donau-Film-Gesellschaft Verleih und Vertrieb, München	W
2954a	Auch auf Dich kommt es an — SF — (INCHIESTA SUL TRAFFICO N. 2) — Schwarz-Weiß-Fassung —	273	noch offen	W

Abendfüllende Dokumentarfilme:

4335	Madschuba, der Sohn des Zauberers — Farbfilm —	2237	Materna-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	BW
4593	Hito — Hito — Farbfilm —	2558	Schorcht Filmverleih GmbH, München	BW
4546	Hinein (Fußballweltmeisterschaftsfilm 1958)	2990	UFA-Filmverleih GmbH, München	W

Lehrfilme:

4529	Cortisonederivate in Klinik und Praxis — Farbfilm	1105	Leonaris-Film Dr. Georg Munck KG., Stuttgart	W
------	---	------	--	---

A b k ü r z u n g e n :

BW = Besonders wertvoll
 W = Wertvoll
 OF = Originalfassung
 SF = Synchronisierte Fassung

— MBl. NW. 1958 S. 2059/60.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**
Nr. 53 v. 24. 7. 1958

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
11. 7. 58	Verordnung über die Bestimmung der Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes für die Staatsanwälte	2035	321
16. 7. 58	Verordnung über die Bestimmung der Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	2035	321
8. 7. 58	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung (3. DV—WoBauFördNG)	233	322
9. 7. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-Hochspannungsfreileitung von Hückel-Stammeln nach Stadt Kyll		322
11. 7. 58	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz zu Düsseldorf. § 45 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. 1. 1958 — Bundesgesetzblatt I. Seite 11 —		323

— MBl. NW. 1958 S. 2065/66.

Nr. 54 v. 5. 8. 1958

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
17. 7. 58	Verordnung über die Bildung eines Schöffengerichts beim Amtsgericht in Velbert	311	325
17. 7. 58	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) zuständigen Verwaltungsbehörden	453	325
17. 7. 58	Viehseuchenverordnung über die Schätzung von Tieren, für die eine Viehseuchenentschädigung zu zahlen ist . . .	7831	326
21. 7. 58	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinsätze	760	326
21. 7. 58	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz		328

— MBl. NW. 1958 S. 2065/66.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Durch ein Versehen sind die Seitenzahlen **1809 bis 1812** unausgenutzt geblieben.

— MBl. NW. 1958 S. 2067/68.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 8 v. 1. 8. 1958

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	125
103. Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 7. 1958	126
104. Anrechnung der Tätigkeit im Schuldienst an staatlich genehmigten Ersatzschulen auf das Besoldungsdienstalter gem. § 7 (3) Ziffer 3 Bes.AG. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1958	127
105. Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Verordnung über die Bestimmung der Dienststellen im Sinne des LPVG für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 7. 1958	127
106. Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz im Bereich der Kultusverwaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1958	128
107. Richtlinien für die Vergabe von Studiendarlehen der Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., Bonn. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1958	130
108. Erwerb der Lehrbefähigung für Sehschwachsenschulen, Schwerhörigenschulen und Sprachheilschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1958	133

109. Mitwirkung der höheren Schulen bei der Auswahl der Bewerber um Aufnahme in die allgemeine Studentenförderung. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 7. 1958	133
110. Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit an den privaten Berufsfachschulen und Wirtschaftsoberschulen (Ersatzschulen); hier: Erstattung des Schulgeldausfalls. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1958	133
111. Überprüfung der Landschaftsschutzgebiete; hier: Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1958	134
112. Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staatsprüfungen in Nordrhein-Westfalen im Prüfungsjahr 1957/58. Bek. d. Kultusministers v. 18. 7. 1958	134

B. Nichtamtlicher Teil

Europa-Journal	134
Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland e. V. VIII. Vorbereitungslehrgang	134
Bücher und Zeitschriften	134

— MBl. NW. 1958 S. 2067/68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)